



Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach, Odenwaldkreis
Aktenzeichen: F 936

1. Anordnung

1.1 Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach wird gem. § 65 ff in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung die

Vorläufige Besitzeinweisung

für die Grundstücke in der Feld- und Ortslage angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten (ab 01. November 2104) gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über. Wegen der sonstigen Regelungen wird auf den weiteren Inhalt der Überleitungsbestimmungen Bezuggenommen.

2. Hinweise

2.1 Offenlegung der Unterlagen

Die Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte, in der die neuen Grundstücke nach ihrer Lage eingetragen und mit Ordnungsnummern gekennzeichnet sind, liegen in der Zeit vom 06.10.2014 bis 31.10.2014 bei

- a) der Stadtverwaltung der Stadt Beerfelden, Bauamt, Zimmer 12
Metzkeil 1, 64743 Beerfelden - während der folgenden Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Mittwoch: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr
- b) der Stadtverwaltung der Stadt Erbach, Bauamt, Zimmer 112
Neckarstraße 3, Erbach - während der folgenden Öffnungszeiten
Montag, Dienstag: 8.00 – 14.00 Uhr, Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
- c) beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Ludwig Schwinn,
Erbacher Str. 24, 64743 Beerfelden-Hetzbach – nach Rückfrage

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Diese Anordnung und die Überleitungsbestimmungen können im Internet unter www.hvbg.hessen.de/F936 nachgelesen werden.

2.2 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenma-

nagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7 b in 64646 Heppenheim, zu stellen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

2.3 Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Dazu stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde am **6. und 7.10.2014 von 9.00 – 16.00 Uhr** in der Krähberghalle, Siegfriedstraße 15 in 64743 Beerfelden-Hetzbach zur Verfügung. An diesen beiden Tagen werden die Anträge zur Anzeige der neuen Grenzen entgegen genommen. Die Anzeige erfolgt danach und wird rechtzeitig mitgeteilt.

2.4 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan bestimmt und geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 62, 63 FlurbG (*Ausführungsanordnung* bzw. *vorzeitige Ausführungsanordnung*).

2.5 Zwangsmittel

Die vorläufige Besitzeinweisung kann gem. § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Grundstücke der Feld- und Ortslagewurden neu geordnet. Die Teilnehmer wurden über ihre Wünsche für die Abfindung gehört, die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben (Karten des Neuen Bestandes).

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten neuen Grundstücke sind – soweit sie von einer Vermessung betroffen sind – in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gem. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

3.2 Formelle Gründe

Die Anordnung wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

3.3 Materielle Gründe

Durch die Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die betroffenen Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

5.1 Sofortige Vollziehung

Die *Sofortige Vollziehung* dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600), angeordnet. Mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

5.2 Gründe

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung von Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die investierten öffentlichen Mittel und die nach der Besitzeinweisung noch auszuführenden investiven Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen, Wegebaumaßnahmen) daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind damit gegeben.

Die *Sofortige Vollziehung* dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600), angeordnet. Mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.



Heppenheim, den 22.09.2014

Im Auftrag

(Steinebrunner)